

den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Festlegung der Immissionsgrenzwerte

§ 1

(1) Die MIK-Werte gemäß § 4 Abs. 1 der Fünften Durchführungsverordnung werden auf der Grundlage von Untersuchungen über die akuten, subakuten, subchronischen und chronischen Wirkungen luftverunreinigender Stoffe und Stoffgemische auf den menschlichen Organismus und anderer medizinischer Erkenntnisse durch den Minister für Gesundheitswesen festgelegt. MIK-Werte sind auch Festlegungen zur Begrenzung von Geruchsbelastungen und von Ablagerungen luftverunreinigender Stoffe (Flächenbeaufschlagungen).

(2) Für Schadstoffe mit kanzerogener Wirkung, für die gegenwärtig nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand MIK-Werte nicht festgelegt werden können, sind zur weitgehenden Risikoeinschränkung Werte der technischen Immissionsbegrenzung (TIB-Werte) auf der Grundlage technisch-progressiver Lösungen festzulegen. TIB-Werte sind hinsichtlich der Emissionsbegrenzung sowie bei der Überwachung und Kontrolle der Immissionen und Emissionen wie MIK-Werte anzuwenden.

(3) Zur Vorbereitung von Regelungen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird der Minister für Gesundheitswesen durch den Gutachterausschuß zur Festlegung und Präzisierung von MIK-Werten beraten.

(4) Die Liste der MIK- und TIB-Werte ist in der Anlage 1 enthalten. Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Stoffe sind die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen berechtigt, nach Abstimmung mit der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen für die Erteilung der Stellungnahmen zu Investitionen befristete Festlegungen im Sinne der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

§ 2

(1) MIK_{ic}-Werte begrenzen Schadstoffkonzentrationen für den Einwirkungszeitraum von 30 min (Kurzzeitwert). Bei Einhaltung der MIK_{ic}-Werte werden akute Reaktionen des menschlichen Organismus gegenüber Luftverunreinigungen weitestgehend verhindert.

(2) MIK_p-Werte begrenzen Schadstoffkonzentrationen bei dauernder Einwirkung (Dauerwert). Bei Einhaltung der MIK_p-Werte werden chronische Reaktionen des menschlichen Organismus gegenüber Luftverunreinigungen weitestgehend verhindert.

(3) Der MIK_{yc}-Wert ist der Grenzwert des Staubniederschlags (Sedimentationsstaub) für die Dauer eines Monats (30 Tage).

(4) Der MIK_{yp}-Wert ist der Grenzwert des Staubniederschlags bei dauernder Einwirkung (Dauerwert).

(5) Für Gerüche, deren Komponenten unbekannt, nicht zu ermitteln oder gegenwärtig in ihren Konzentrationen nicht meßbar sind, wird die Belastung auf der Grundlage der Art, Intensität und Häufigkeit des Auftretens begrenzt.

§ 3

Ermittlung und Begrenzung der Immissionserhöhung bei Investitionen

- (1) Die zulässige Immissionserhöhung ergibt sich aus
- der vorhandenen Belastung im voraussichtlichen Einwirkungsgebiet,
 - der Berücksichtigung additiver und synergistischer Wirkungen anderer Schadstoffe,
 - der Berücksichtigung benachbarter Emittenten.

(2) Die zulässige Erhöhung der Immissionskonzentrationen durch Investitionen gemäß § 5 Abs. 1 der Fünften Durchführungsverordnung wird in Abhängigkeit von der Belastungsstufe der im Immissionskataster ausgewiesenen am höchsten belasteten Teilflächen des voraussichtlichen Einwirkungsgebietes für den emittierten Schadstoff nach Anlage 2 Ziff. 2 begrenzt.

(3) Wird die Belastungsstufe nach Abs. 2 von der Belastungsstufe eines anderen im Einwirkungsgebiet, auftretenden Schadstoffes mit additiver oder synergistischer Wirkung übertroffen (Anlage 2 Ziff. 3), ist von der jeweils höheren auszugehen. Treten mehrere Schadstoffe mit additiver oder synergistischer Wirkung in der gleichen bestimmenden Belastungsstufe auf bzw. bei Investitionen in Kurorten und Erholungsgebieten, kann die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion in Abweichung von Anlage 2 Tabelle 2 die zulässige Immissionserhöhung herabsetzen.

(4) Die zulässige Immissionserhöhung gemäß den Absätzen 2 und 3 ist eine Ausgangsgröße für die Berechnung der Emissionsgrenzwerte.

(5) Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion entscheidet in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Umweltspektion beim Rat des Bezirkes, in welchen Fällen Gutachten des Meteorologischen Dienstes der DDR zur Beurteilung der Immissionserhöhung oder weitere Gutachten über spezielle Schädwirkungen im Zusammenhang mit Stellungnahmen zu Investitionen erforderlich sind.

Immissionsüberwachung und -kontrolle

§ 4

(1) Die Immissionsüberwachung und -kontrolle gemäß § 13 der Fünften Durchführungsverordnung wird durch Messungen, Berechnungen oder andere Arten der Ermittlung der gegenwärtigen und zukünftigen "Belastungssituation unter Beachtung der Wechselbeziehungen zwischen Emissionen und Immissionen, geographischen sowie meteorologischen Bedingungen ausgeübt.

(2) Die Planung, Durchführung und Auswertung von Immissionsmessungen werden vom Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft geregelt.

(3) Die Immissionssituation wird durch Immissionskenngrößen „K“ charakterisiert, die das zeitlich unterschiedliche Auftreten luftverunreinigender Stoffe berücksichtigen.

(4) Die Einhaltung der MIK-Werte gilt als gesichert, wenn die MIK-Werte der luftverunreinigenden Stoffe durch die entsprechenden Immissionskenngrößen „K“ nicht überschritten werden.

(5) Die Immission des jeweiligen luftverunreinigenden Stoffes ist gemäß Anlage 2 Ziff. 1 in Belastungsstufen auszuweisen und für das betreffende Territorium im Immissionskataster, untergliedert in Rasterflächen von 2x2 km, zu dokumentieren. Das Immissionskataster ist durch die Bezirks-Hygieneinspektion zu führen.

(6) Sind zur Einschätzung der Immissionssituation weitergehende Aussagen erforderlich, können die Bezirks-Hygieneinspektionen zusätzliche Ermittlungen in begrenzten Territorien (abweichende Rasterflächen) oder Zeiträume durchführen.

(7) Die im Rahmen der Immissionsüberwachung und -kontrolle anfallenden speicherwürdigen Meßdaten sind dem Immissionsdatenspeicher zuzuführen.

(8) Die Emissionsbeauftragten der Betriebe unterstützen die Leiter der Betriebe, indem sie die Erfüllung der Auflagen an die Betriebe gemäß § 13 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung und § 6 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung